

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 24. Juni 1999

Teil I

---

**92. Bundesgesetz: Änderung des Gebührengesetzes 1957**  
(NR: GP XX RV 1670 AB 1812 S. 171. BR: AB 5961 S. 655.)

---

### **92. Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

#### *1. § 3 Abs. 2 lautet:*

- „(2) 1. Die festen Gebühren sind, sofern in den Tarifbestimmungen nichts anderes verfügt wird, durch Verwendung von Stempelmarken und, wenn die gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen bei einer Behörde anfallen, auch durch Barzahlung, mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte zu entrichten. Die über die Verwendung von Stempelmarken hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen. Die im § 14 Tarifpost 8 Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 5 und Tarifpost 16 Abs. 5 angeführten Pauschalbeträge können, wenn die Ausstellung der Schrift oder die Amtshandlung durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde erfolgt, nicht durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden. Im übrigen gelten § 203 BAO und § 241 Abs. 2 und 3 BAO sinngemäß.
2. Abweichend von Z 1 sind die festen Gebühren des § 14 Tarifpost 8 Abs. 1, Tarifposten 9 und 16 ausschließlich durch Barzahlung, mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte zu entrichten.
3. Werden feste Gebühren anders als durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet, hat die Behörde die Höhe der entrichteten Gebühr im bezughabenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten.
4. Der Rechtsträger der Behörde hat die in einem Kalendervierteljahr durch Barzahlung, mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte entrichteten Gebühren bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an jene Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich sich die jeweilige Behörde befindet, abzüglich der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 5 und Tarifpost 16 Abs. 5 angeführten Pauschalbeträge abzuführen. Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg sind der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, der Gesamtbetrag der Pauschalbeträge sowie der abzuführende Nettobetrag anzuführen.“

#### *2. § 9 Abs. 1 lautet:*

„(1) Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken oder in einer anderen im § 3 Abs. 2 vorgesehenen Weise entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben. Dies gilt nicht bei der Gebühr für Wechsel (§ 33 Tarifpost 22) oder wenn eine Gebühr im Ausland in Stempelmarken zu entrichten gewesen wäre.“

#### *3. Im § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 wird in der Z 23 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 24 angefügt:*

„24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 1 und 2, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen;“

#### *3a. Im § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 wird folgende Z 25 angefügt:*

„25. Anfragen über das Bestehen von Rechtsvorschriften oder deren Anwendung.“

4. Im § 14 wird nach der Tarifpost 7 folgende Tarifpost 8 eingefügt:

**„8 Einreise- und Aufenthaltstitel**

- |   |  |
|---|--|
| (1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)  |  |
| 1. Durchreisevisum (Visum B) .....  | 140 S.   |
| 2. Reisevisum (Visum C)   |  |
| a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen .....   | 350 S;   |
| b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen .....   | 420 S;   |
| c) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen mit mehreren Einreisen, beginnend mit<br>der zweiten Einreise .....                 | 490 S;   |
| d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr .....  | 700 S;   |
| e) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ....   | 700 S<br>plus 420 S für<br>jedes zusätzliche<br>Jahr.  |
| 3. Sammelvisum  |  |
| a) Durchreisevisum (Visum B) für 5 bis 50 Personen .....  | 140 S<br>plus 14 S<br>pro Person;  |
| b) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für ein oder<br>zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen ..... | 420 S<br>plus 14 S<br>pro Person;  |
| c) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr als zwei<br>Einreisen für 5 bis 50 Personen .....     | 420 S<br>plus 42 S<br>pro Person.  |
| 4. Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Visum C)  |  |
| a) mit räumlich beschränkter Gültigkeit .....   | 50 vH der für<br>die betreffende<br>Visakategorie<br>(B oder C)<br>geltenden<br>Gebühr;            |
| b) an der Grenze ausgestellt .....  | das Zweifache<br>der für die<br>betreffende<br>Visakategorie<br>(B oder C)<br>geltenden<br>Gebühr. |
| 5. Aufenthaltsvisum (Visum D) .....   | 600 S.   |
- (2) 1. Die Erteilung von Einreisetiteln gemäß Abs. 1 sowie die Ausstellung von Diplomatenvisa und Dienstvisa, sofern Gegenseitigkeit besteht, sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit;  
2. Einreisetitel gemäß Abs. 1, wenn diese der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungs-  
politischer, humanitärer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dienen oder dafür eine  
völkerrechtliche Verpflichtung besteht, sowie Diplomatenvisa und Dienstvisa, sofern  
Gegenseitigkeit besteht, sind von den Gebühren befreit.
- (3) Die Gebührenschuld für die Erteilung von Einreisetiteln gemäß Abs. 1 entsteht mit der Hinaus-  
gabe (Aushändigung) durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Inter-  
esse der Einreisetitel ausgestellt wird. Die Behörde darf den Einreisetitel nur nach erfolgter Entrichtung  
der Gebühr aushändigen.
- (4) Erfolgt die Ausstellung des Einreisetitels gemäß Abs. 1 durch eine Behörde eines Landes oder  
einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je erteiltem Einreisetitel ein Pauschalbetrag von 30 S zu.
- |   |           |
|---|-----------|
| (5) Erteilung eines Aufenthaltstitels   |           |
| 1. befristeter Aufenthaltstitel .....   | 480 S,    |
| 2. unbefristeter Aufenthaltstitel ..... | 1 050 S.“ |

5. § 14 Tarifpost 9 lautet:

**„9 Reisedokumente**

(1) Reisepässe	
1. gewöhnlicher Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass .....	490 S,
2. Verlängerung der Gültigkeitsdauer .....	390 S,
3. Erweiterung des Geltungsbereiches .....	375 S,
4. nachträgliche Miteintragung von Kindern .....	195 S,
5. sonstige über Antrag erfolgte Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf deren Anzahl .....	180 S.
(2) Passersätze	
1. Personalausweis .....	320 S,
2. Sammelreisepass .....	300 S
	plus 15 S
	pro Person,
	mindestens
	jedoch 70 S,
3. sonstiger Passersatz (zB Grenzkarte, Ausflugsschein)	
a) Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt .....	10 S,
b) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt	
– bei einer Gültigkeitsdauer bis zu einem halben Jahr .....	20 S,
– bei einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem halben Jahr .....	30 S,
c) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt im Ausflugsverkehr für mehrere Personen (Sammelausflugsschein) je Person .....	15 S.

(3) Die Ausstellung der in den Abs. 1 und 2 angeführten Schriften und die Vornahme der darin angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokumentes durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse das Reisedokument ausgestellt wird. Die Behörde darf das Reisedokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

(5) Erfolgt die Ausstellung des Reisedokumentes durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Reisedokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen

– des Abs. 1 Z 1 .....	130 S,
– des Abs. 1 Z 2 .....	30 S,
– des Abs. 1 Z 3 und 4 .....	15 S,
– des Abs. 2 Z 1 .....	20 S,
– des Abs. 2 Z 2 .....	15 S je Person,
	mindestens
	jedoch 70 S.

In den Fällen des Abs. 2 Z 3 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag zu.“

6. Im § 14 wird nach der Tarifpost 15 folgende Tarifpost 16 angefügt:

**„16 Führerscheine**

(1) Führerscheine, ausgestellt	
1. auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung .....	660 S,
ausgenommen solche gemäß § 22 Abs. 1 FSG, BGBI. I Nr. 120/1997, in der jeweils geltenden Fassung,	
2. als Duplikat .....	540 S,
3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung .....	660 S,
4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung .....	540 S,
ausgenommen solche gemäß §§ 20 Abs. 4 oder 21 Abs. 2 FSG, BGBI. I Nr. 120/1997, in der jeweils geltenden Fassung,	
5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen .....	540 S,
6. auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl .....	540 S.

- (2) 1. Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen in einem Führerschein, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl ..... 360 S,  
 2. Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer ..... 410 S.
- (3) Ausstellung eines Mopedausweises für eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat ..... 410 S.
- (4) Die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.
- (5) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages gilt § 14 Tarifpost 9 Abs. 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Pauschalbetrag in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 je Schrift 200 S, in allen anderen Fällen 180 S je Schrift oder Amtshandlung beträgt. Die Behörde darf den Führerschein oder den Mopedausweis nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.“

7. § 25 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, dass und mit welchem Betrag die Gebühr auf der Urschrift in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde oder die Gebühr an das Finanzamt auf Grund einer Selbstberechnung entrichtet wird oder wurde.“

8. § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) §§ 3 Abs. 2 Z 1, 3 und 4; 9 Abs. 1; 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24, Tarifpost 8, 9 und 16, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/1999, treten mit 1. Juli 1999 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung nach dem 30. Juni 1999 eingebracht wird. § 3 Abs. 2 Z 2 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. § 14 Tarifpost 9 Abs. 2 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/1999 ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung vor dem 1. Juli 1999 eingebracht wird.“

**Klestil**

**Klima**